

**Rechtsschutzordnung  
des DBB NRW  
in der vom Hauptvorstand am  
23. November 2009 beschlossenen Fassung**

**PRÄAMBEL**

Der Rechtsschutz des DBB NRW ist für seine Einzelmitglieder – anders als eine private Rechtsschutzversicherung – eine gewerkschaftliche Hilfeleistung, die sich aus der Solidargemeinschaft der Gewerkschaft ergibt. Er ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des DBB NRW nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der DBB NRW ist Mitgliedsgewerkschaft im Sinne des § 1 der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion. Rechtsschutz können alle Einzelmitglieder der dem DBB NRW angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften/Mitgliedsverbände (im Nachfolgenden Mitgliedsgewerkschaften genannt) erhalten.

**§ 2  
Begriff des Rechtsschutzes**

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des DBB NRW.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der vorprozessualen Tätigkeiten.

**§ 3  
Umfang des Rechtsschutzes**

(1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- oder Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte.

(2) Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird Rechtsschutz zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen gewährt, wenn sie einer Mitgliedsgewerkschaft angehören oder es sich um die Verfolgung von solchen Ansprüchen handelt, die in unmittelbarem rechtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Ableben des Mitgliedes stehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 wird in Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren Verfahrensrechtsschutz grundsätzlich nur gewährt, wenn dem Verfahren kein vorsätzlich begangenes Delikt zugrunde liegt. Der Rechtsschutz in Disziplinarsachen kann versagt werden, wenn die Dienstpflichtverletzungen nachweisbar und so schwerwiegend sind, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Disziplinarstrafe

der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. der Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten steht oder wenn Dienstpflichtverletzungen ausschließlich des eigenen Vorteils wegen begangen worden sind.

(4) Der DBB NRW-Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
- b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts,
- c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
- d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
- e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat und Gesellschafter,
- f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
- g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
- h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
- i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf Alg II – Hartz IV),
- j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, soweit es sich nicht um Ansprüche aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüche auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen handelt,
- k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
- l) Tätigkeitsuntersagungen aufgrund polizei-, ordnungs- oder gewerberechtlicher Regelungen.

(5) In Massenverfahren entscheidet der Vorstand des DBB NRW über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrenrechtsschutzes.

#### **§ 4**

#### **Voraussetzungen der Gewährung von Rechtsschutz**

(1) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Er wird abgelehnt, wenn

- a) das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen des DBB NRW zuwiderläuft oder
- b) der zu erwartende Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht oder
- c) das Einzelmitglied einer Mitgliedsgewerkschaft angehört, deren Rechte ruhen.

Verfahrensrechtsschutz kann ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten des Verfahrens auch dann gewährt werden, wenn

- a) die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im gewerkschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint oder
- b) die Antrag stellende Mitgliedsgewerkschaft und/oder das Einzelmitglied in die den DBB NRW betreffenden Kosten eintritt oder einen Teil dieser Kosten trägt.

(2) Rechtsschutz soll erst gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall drei Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

(3) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung durch den DBB NRW.

## **§ 5**

### **Verfahren der Rechtsschutzgewährung**

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts sowie einschlägige Unterlagen beizufügen.

(2) Gesuche auf Rechtsschutzgewährung nebst den erforderlichen Unterlagen sind dem DBB NRW über die Mitgliedsgewerkschaft, der der/die Antragsteller/in angehört, vorzulegen. Die Mitgliedsgewerkschaft fügt dem Gesuch eine Stellungnahme bei und bescheinigt die Dauer der Mitgliedschaft des Antragstellers. In Eilfällen, in denen Fristen zu wahren sind, kann ausnahmsweise die Vorlage unmittelbar an den DBB NRW unter gleichzeitiger Unterrichtung der Mitgliedsgewerkschaft erfolgen.

(3) Verfahrensrechtsschutzanträge sollen so rechtzeitig dem DBB NRW vorgelegt werden, dass dieser vor Einleitung verfahrensrechtlicher oder gerichtlicher Maßnahmen ausreichend Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen, anderenfalls die Übernahme des Rechtsschutzes abgelehnt werden kann. Bei Straf- und Bußgeldverfahren und bei Disziplinarsachen ist der Antrag spätestens nach der Einleitung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bzw. des disziplinarrechtlichen Verfahrens zu stellen.

(4) Eine nachträgliche Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nicht; ausnahmsweise kann der Rechtsschutz gewährt werden, wenn seine Versagung zu unbilligen Härten für das Mitglied führt.

(5) Für die Einhaltung etwaiger Zahlungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen ist in jedem Falle das Mitglied selbst verantwortlich.

(6) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt.

(7) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der dbb nrw die Art der Prozessvertretung nach Maßgabe des § 9.

(8) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den DBB NRW begleitet. Auf dessen Verlangen sind ihm sämtliche Schriftsätze, gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen nebst Protokollen in Abschrift zuzusenden.

(9) In den Fällen des § 9 Abs. 2 bedürfen Vergleiche und Klagerücknahmen der Einwilligung des DBB NRW.

(10) Wird Verfahrensrechtsschutz versagt, kann das Mitglied über seine Mitgliedsgewerkschaft Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig. Das Mitglied und die Mitgliedsgewerkschaft werden über die Entscheidung schriftlich informiert.

(11) Der DBB NRW ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

## **§ 6 Erstattungsfähige Kosten**

(1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls grundsätzlich kostenlos gewährt werden. Er umfasst nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

(3) Der Rechtsschutz umfasst die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich sind und dem Mitglied endgültig zur Last fallen.

(4) Soweit Verfahrensrechtsschutz unter Beiordnung niedergelassener Rechtsanwälte durch den DBB NRW gewährt wird, werden in Rechtsstreitigkeiten die in einem Rechtsschutzfall unter Einschluss aller Instanzen anfallenden Kosten bis zu einem Betrag von 8.000 € erstattet. In Ausnahmefällen kann dieser Höchstbetrag mit Genehmigung des Vorstandes des DBB NRW überschritten werden.

(5) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten in Abstimmung mit dem DBB NRW einzuziehen und an diesen in Höhe der für den Rechtsschutz aufgewendeten Kosten abzuführen.

(6) Rechtsanwaltskosten werden nur nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übernommen, es sei denn, dass eine Honorarvereinbarung mit vorheriger Zustimmung des Justizars getroffen worden ist. Persönliche Auslagen des Mitgliedes sind nicht erstattungsfähig.

(7) Die Kosten des Rechtsschutzes können zurückgefordert werden, wenn das Einzelmitglied innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts bzw. der Verwaltungsbehörde aus seiner Mitgliedsgewerkschaft ausscheidet. Scheidet das Mitglied aus seiner Mitgliedsgewerkschaft aus, entfallen alle Ansprüche aus der vorher erfolgten Rechtsschutzgewährung.

(8) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt die dem Rechtsschutzfall vorliegende Mitgliedsgewerkschaft oder, sofern die Mitgliedsgewerkschaft die Kostentragung ablehnt, das Einzelmitglied die Verfahrenskosten, wenn das Mitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend. Zu den Verfahrenskosten gehören auch die in der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB vorgesehene und zu zahlende Sachaufwands- und Personalkostenpauschale in Höhe von zurzeit 400 €. Bereits vom DBB NRW geleistete Zahlungen, wie z. B. Vorschusszahlungen, sind ihm zu erstatten.

## **§ 7 Anspruch und Haftung**

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

Der DBB NRW haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit das zum Schadenersatz verpflichtende Verhalten den Mitarbeitern der Rechtsabteilung des DBB NRW zuzurechnen ist.

## **§ 8 Entzug des Rechtsschutzes**

(1) Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

1. er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist;
2. das Einzelmitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt;
3. das Einzelmitglied den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwiderhandelt;
4. das Einzelmitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber seiner Mitgliedsgewerkschaft nicht nachkommt oder von diesem ausgeschlossen wird;
5. das Einzelmitglied auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausscheidet;
6. das Einzelmitglied einen Vergleich ohne Genehmigung des DBB NRW abschließt oder eine Klagerücknahme erklärt;
7. die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 kann der DBB NRW von der Rechtsschutzzusage zurücktreten und die bereits bezahlten Kosten erstattet verlangen. Im Falle des Absatz 1 Nr. 7 werden die bis dahin entstandenen Kosten erstattet, wird das Verfahren weitergeführt, so werden die dadurch entstehenden Kosten nicht getragen.

(3) Über die Entziehung des Rechtsschutzes entscheidet der Justiziar nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds und der Mitgliedsgewerkschaft. Die Entziehung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen die Entziehung des Rechtsschutzes ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig, der hierüber endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie der Mitgliedsgewerkschaft schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Abwicklung des Rechtsschutzes**

(1) Beim Verfahrensrechtsschutz bedient sich der DBB NRW grundsätzlich des zuständigen dbb Dienstleistungszentrums. Die Rechtsberatung kann der DBB NRW dem DBB Dienstleistungszentrum im Einzelfall übertragen. Ist das DBB Dienstleistungszentrum aufgrund prognostizierter mangelnder Erfolgsaussichten nur bei Kostenbeteiligung im Sinne des § 11 Abs. 3 der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB und Zahlung einer Kostenpauschale von derzeit 400 € pro Rechtsschutzfall bereit, den Verfahrensrechtsschutz zu übernehmen, hat die Mitgliedsgewerkschaft in der Regel diese

Kosten zu tragen, sofern sie die Durchführung des Verfahrens wünscht.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann Verfahrensrechtsschutz in der Form erteilt werden, dass niedergelassene Rechtsanwälte mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beauftragt werden. Dies gilt,

- a) wenn die Mitgliedsgewerkschaft im begründeten Einzelfall freie Rechtsanwaltswahl beantragt und die Rechtsabteilung des DBB NRW dies für zweckmäßig hält,
- b) das DBB Dienstleistungszentrum die Vertretung nicht übernehmen kann/darf, wie z. B. in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren,
- c) in Musterprozessen.

(3) Soweit Musterprozesse im Sinne des Abs. 2 Buchst. c) besondere gewerkschaftspolitische Bedeutung haben, entscheidet der Vorstand über die Bewilligung des Rechtsschutzes.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Rechtsschutzordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsschutzordnung in der Fassung vom 14. November 2005 außer Kraft.

(2) Soweit Rechtsschutz vor dem 1. April 2006 durch den DBB NRW bewilligt worden ist, richtet sich die Abwicklung auch für einzulegende Rechtsmittel nach der Rechtsschutzordnung vom 1. Juli 1993 bis zur vollständigen Erledigung des Rechtsschutzfalles bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(3) Soweit Rechtsschutz nach dem 31. März 2006 und vor dem 1. Januar 2010 gewährt worden ist, richtet sich die Abwicklung des Rechtsschutzfalles auch für das mit Rechtsschutz versehenen Rechtsmittels nach der Rechtsschutzordnung vom 14. November 2005.